

**Regionale Schwerpunkte der
Hexenverfolgungen und Zaubereiprozesse**

*Seminararbeit - Volkskunde
Universität Innsbruck - im Wintersemester 2001
Herbert Jennewein*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Hexenprozesse in der Steiermark	3
2.1. Die regionale Verteilung	4
2.2. Geschlecht und Alter der Verfolgten	5
2.3. Soziale Schichtung der Angeklagten	6
2.4. Besondere Zielgruppen der Verfolgung	7
3. Hexenprozesse in Oberösterreich	8
3.1. Der Greinburger Hexenprozess 1694/95	9
3.1.1. Wer waren die Greinburger Hexen?	9
3.1.2. Der Prozess gegen Maria Aistleitner	10
4. Die „Zauberer-Jackl-Prozesse“ in Salzburg	12
5. Resumee.....	16
Bibliografie	17

1. EINLEITUNG

Die europäische Hexenverfolgung war ein Erscheinungsbild am Schnittpunkt zweier Kulturen: einer nur oberflächlich christianisierten Volkskultur auf der einen Seite und einer herrschenden Elite- und Gelehrtenkultur auf der anderen Seite. Die Forschung hat klar nachgewiesen, dass das Zusammenspiel von Obrigkeit und Bevölkerung, von Justizapparat und Nachbarschaft maßgeblich am Zustandekommen von Hexereianklagen beteiligt war.

Historiker haben die Hexen häufig als Sündenböcke betrachtet, die eine krisengeschüttelte Gesellschaft zu ihrer Integration benötigt habe.

Die Hexenlehre wurzelte einerseits stark genug in der Mentalität und den magischen Vorstellungen des einfachen Volkes, andererseits war sie in ihrer theologisch ausgearbeiteten Form aber genausogut für die zeitgenössischen Gelehrten akzeptabel. Dadurch konnte sie zumindest zeitweilig einen Konsens zwischen Obrigkeit und Untertanen herbeiführen.

2. HEXENPROZESSE IN DER STEIERMARK¹

In der Steiermark setzten die auf der Hexenlehre beruhenden Prozesse gegen Hexen und Zauberer erst relativ spät ein, etwa um 1540. Das Verfahren wurde daher in der Steiermark durchwegs von einem weltlichen Gericht und nicht von einem geistlichen Inquisitionsgericht durchgeführt.

Die zeitliche und regionale Verteilung der steirischen Hexen- und Zaubereiprozesse zeigt, dass für die Verfolgung kein einheitliches Erklärungsmodell aufgestellt werden kann, da bei jeder Region andere Faktoren berücksichtigt werden müssen. Die gemeinsame Basis für die Verfolgung war der nicht nur im einfachen Volk sondern auch unter den Führungsschichten

¹ In diesem Kapitel stütze ich mich auf: Valentinitich, Helfried: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark, Graz 1987, S. 297 - 304

weitverbreitete Glaube an die Wirksamkeit magischer Praktiken, mit denen der einzelne Extremsituationen zu bewältigen suchte.

Als Hintergrund der Verfolgung spielten zweifellos auch kollektive Ängste vor verschiedenen äußeren und inneren Bedrohungen eine Rolle, da sie zur Suche nach Sündenböcken führen konnten. Die Ursachen für diese Ängste waren aber in den einzelnen Regionen der Steiermark sehr unterschiedlich ausgeprägt und können daher nicht immer für die Verfolgung herangezogen werden. Außerdem muss man davon ausgehen, dass eine einmal in Gang gesetzte Verfolgungswelle eine derartige Eigendynamik entwickeln konnte, dass sie auch nach dem Wegfall eines dieser Faktoren weiterging.

2.1. Die regionale Verteilung²

Die Zentren der Verfolgung waren in der Steiermark drei große Regionen, und zwar die ehemalige Untersteiermark (heute ein Teil der Republik Slowenien) einschließlich der Stadt Radkersburg, die südöstliche Steiermark und das obere Murtal mit seinen Seitentälern.

Die Untersteiermark steht, was die Zahl der Opfer betrifft, mit 305 (oder 37,3 %) nachweisbar vor Gericht gebrachten Personen eindeutig an erster Stelle. Die Verfolgung konzentrierte sich hier auf ein relativ kleines Gebiet, das im Norden durch die Linie Marburg – Radkersburg, im Westen und Süden durch die Städte Pettau und Friedau und im Osten durch die alte steirische Landesgrenze gegen Kroatien begrenzt wird. Bemerkenswert ist, dass sich in dieser Region sowohl der erste als auch der letzte große Hexenprozess (1546 in Marburg, 1744 – 1746 in Radkersburg) abspielten. Hingegen sind in der übrigen Untersteiermark auffallend wenige Hexenprozesse überliefert.

Die zweite von der Hexenverfolgung besonders stark betroffene Region der Steiermark war die südöstliche Steiermark. Hier erstreckte sich die Verfolgung, ausgehend von Fürstenfeld, auf einen parallel zur steirisch-ungarischen Grenze bis Radkersburg verlaufenden Streifen, der etwa 50 km lang und 30 km breit war. Hier wurden zwischen

² vgl. ebd., S. 305 - 306

1650 und 1715, also innerhalb von nur sechs Jahrzehnten, 198 Personen in Hexen- und Zaubereiprozesse verstrickt.

Die dritte große Region war das obere Murtal, das sich im wesentlichen mit den heutigen politischen Bezirken Knittelfeld, Judenburg und Murau deckt. Hier wurden zwischen 1548 und 1743, also innerhalb von rund zweihundert Jahren, in etwa 60 Verfahren 129 Personen nachweisbar wegen des Verbrechens der Zauberei vor Gericht gestellt.

Außerhalb dieser drei großen Regionen wurden im Herzogtum Steiermark 188 Personen (oder 23 %) Opfer der Hexen- und Zaubereiprozesse.

2.2. Geschlecht und Alter der Verfolgten

„Von den 820 Personen, die zwischen 1546 und 1746 im Herzogtum Steiermark nachweisbar in einen Hexen- oder Zaubereiprozess verwickelt wurden, gehörten 394 (oder 48 %) dem weiblichen und 281 (oder 34,3 %) dem männlichen Geschlecht an. Bei 145 (oder 17,7 %) in den Gerichtsakten genannten Personen ist weder der Name noch das Geschlecht bekannt. Der Anteil der Männer und Frauen in den einzelnen von der Verfolgung besonders stark betroffenen Regionen war jedoch außerordentlich großen Schwankungen unterworfen. In der Untersteiermark standen 38 Männern (12,4 %) 203 Frauen (66,6 %) und 64 Personen (21 %) unbekanntem Geschlechts gegenüber.“³

Im oberen Murtal bestand eine völlig entgegengesetzte Situation. Hier waren nämlich die männlichen Opfer deutlich in der Überzahl. Das Verhältnis zwischen Männern und Frauen betrug 1,6 : 1.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Verfolgung von Hexen und Zaubern nur in der Untersteiermark eindeutig gegen das weibliche Geschlecht richtete. In den übrigen Teilen der Steiermark war das männliche Geschlecht annähernd gleich betroffen.

Grundsätzlich blieb in der Steiermark keine Altersgruppe, wenn man von Kindern unter

³ ebd., S. 306

8 Jahren absieht, von der Verfolgung ausgeschlossen. Im oberen Murtal aber auch in anderen Teilen der Obersteiermark wurden besonders viele junge Männer und Halbwüchsige wegen des Verdachts der Zauberei festgenommen. Es handelte sich hier teils um Angehörige von Jugendbanden, teils um Einzelpersonen, die sich durch Betteln und gelegentliche Diebstähle durchs Leben schlugen.

2.3. Soziale Schichtung der Angeklagten⁴

In der Steiermark sind nur drei adelige Standespersonen bekannt, die öffentlich der Zauberei bezichtigt worden waren. Die wichtigste Ursache dafür war, dass der Adel in der Regel über alle persönlichen Kontroversen hinweg kein Interesse daran hatte, einen Standesgenossen an ein vom Landesfürsten kontrolliertes Gericht auszuliefern. Außerdem durften Adelige nur in Ausnahmefällen (etwa bei Hochverrat) gefoltert werden. Der Wegfall der Folter bedeutete aber, dass eines der wichtigsten Hilfsmittel der Hexenverfolger bei der Beweisführung ausfiel.

Es gab nur eine steirische Adelige, die mehrmals in den Verdacht der Zauberei geriet: Anna Neumann von Wasserleonburg (gest. 1623). Sie war im Verlauf ihres langen Lebens sechsmal verheiratet und häufte ein enormes Vermögen an, wodurch sie dem einfachen Volk Anlass zu manchen Spekulationen und Gerüchten gab. „Als sie erstmals 1591 von einer Bettlerin als Zauberin angeklagt wurde, dauerte es aber nur wenige Tage, bis die unversehens in die Rolle einer Angeklagten gedrängte Denunziantin ihre Behauptungen widerrief und selbst als Hexe hingerichtet wurde.“⁵

Auch gegen Geistliche finden sich in den steirischen Gerichtsakten nur gelegentliche Anschuldigungen wegen des Verbrechens der Zauberei. Die Motive für diese Beschuldigungen lagen meist in einem gestörten Verhältnis zwischen Pfarrer und seiner Gemeinde. Der erste derartige Fall ereignete sich 1590 in Oberwölz, wo sich der neue Pfarrer bei seinen Bemühungen, die protestantisch gesinnte Bevölkerung zu rekatholisieren, zu verschiedenen Drohungen hinreißen ließ. Als nun wiederholte Unwetter die Ernte vernichteten, glaubten die Bauern, dass der Pfarrer daran schuld wäre und verjagten ihn. Für den Geistlichen, der den Landesfürsten um Hilfe anrief,

⁴ vgl. ebd., S. 308 - 310

⁵ ebd., S. 308

hatten jedoch die gegen ihn erhobenen Vorwürfe keine gerichtlichen Folgen.

Insgesamt kann man für die Steiermark feststellen, dass die Verfolgung von Hexen und Zaubernern überwiegend die ländliche, also die ungebildete Bevölkerung traf. In der steiermärkischen Landeshauptstadt Graz fanden, mit Ausnahme der Verfahren, die die innerösterreichische Regierung an sich gezogen hatte, keine Hexenprozesse statt. Unter den Opfern der Hexen- und Zaubereiprozesse befand sich deshalb kein einziger Akademiker und bezeichnenderweise auch kein Jurist. Auch andere Angehörige der gehobenen Schichten scheinen in den steirischen Gerichtsakten nur vereinzelt auf.⁶

Die meisten Angeklagten gehörten den bäuerlichen Unterschichten an und waren daher Keuschler, kleine Weinbauern, Dienstboten oder Viehhirten. Die übrigen Opfer waren Mitglieder von Randgruppen der Gesellschaft.

2.4. Besondere Zielgruppen der Verfolgung

„Besondere Zielgruppen der Verfolgung waren seit der ersten größeren Prozeßserie im 16. Jahrhundert die Wahrsager, Bettler und andere Fahrende. Die Wahrsager lebten von ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Fähigkeit, Aussagen über verborgene oder zukünftige Ereignisse zu machen.“⁷

In den steirischen Gerichtsakten lassen sich zwischen 1578 und 1703 insgesamt zehn Wahrsager (neun Frauen und ein Mann) nachweisen. Neun Personen verwendeten Kristallkugeln. Alle „Kristallseher“ hatten einen offenbar mehr oder weniger festen Wohnsitz, verfügten also über einen größeren Kundenkreis.

Wesentlich zahlreicher sind die Angehörigen von Randschichten der Gesellschaft, nämlich Bettler, Landstreicher und andere Fahrende. Diese Personen zählten in der Steiermark seit den ersten Hexen- und Zaubereiprozessen des ausgehenden 16. Jahrhunderts zu den bevorzugten Opfern der Verfolgung, besonders dann, wenn sie sich magischer Praktiken oder durch den Handel mit Zaubermitteln durchs Leben schlugen. In den vorliegenden Gerichtsakten werden rund 80 angeklagte Personen, überwiegend

⁶ vgl. ebd., S. 308

⁷ ebd., S. 308

männlichen Geschlechts, ausdrücklich als herumziehende Bettler oder Landstreicher bezeichnet.⁸ Ab 1650 setzte auch in den anderen habsburgischen Erbländern eine schärfere Verfolgung dieser Randgruppen ein, deren Ursachen im sozialen Bereich als auch im Sicherheitsdenken der landesfürstlichen Beamten zu suchen sind. Die einzeln oder in Gruppen herumziehenden Bettler konnten in den Städten relativ leicht kontrolliert werden. Auf dem flachen Lande konnte aber der absolutistische Staat mangels eines entsprechenden Sicherheitsapparates nur wenig entgegensetzen.

3. HEXENPROZESSE IN OBERÖSTERREICH

Auch Oberösterreich war nicht frei von diesem Massenwahn. Betroffen waren Leute aus dem Volk, die meist lebten wie alle anderen, jedoch das Pech hatten, durch die Missgunst von Nachbarn oder Bekannten in die Fänge der Justiz zu geraten. Der in allen gesellschaftlichen Schichten verbreitete Aberglaube bot ein sehr bequemes und höchst wirksames Mittel, um jemanden in den Ruf eines Zauberers oder einer Hexe zu bringen.

Mittels Heranziehung einer von Strnadt erstellten Kriminalstatistik kann man die Zahl der in Oberösterreich wegen Hexerei verurteilten Personen um 60 ansetzen. Die wirkliche Zahl der Opfer liegt jedoch sicherlich höher, lässt sich aber aufgrund des enormen Aktenschwundes nicht wissenschaftlich beweisen.

Die Aktenbestände des Oberösterreichischen Landesarchivs enthalten Prozesse gegen Zauberer, Hexen, Schatzsucher, Wahrsager, Kristallseher und Teufelsbündler. Darunter finden sich die Prozessakten zweier großer Hexenprozesse des unteren Mühlviertels. Dabei handelt es sich zum einen um den Greinburger Hexenprozess aus den Jahren 1694/95, zum anderen um den letzten großen Hexenprozess in Oberösterreich, den sogenannten Grillenbergerprozess, der in den Jahren 1729 – 1731 vor den Landgerichten Prandegg, Schwertberg und Rutenstein abrollte.⁹

⁸ vgl. ebd., S. 312

⁹ vgl. Byloff, Fritz: Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern, Berlin 1934, S. 153

3.1. Der Greinburger Hexenprozess 1694/95¹⁰

Ausgelöst wurde die Massenverfolgung durch die Verhaftung Maria Aistleitners, genannt die alte Schönauerin. Die Verhörprotokolle dieser Maria Aistleitner und einer weiteren in den Prozess involvierten Person, genannt Maria Ennickl, finden sich unter den Akten des Oberösterreichischen Landesarchivs.

3.1.1. Wer waren die Greinburger Hexen?

Aus den Personaldaten wird ersichtlich, dass zu dieser Zeit ca. 90 % aller Oberöreicher auf dem Lande lebten und Landwirtschaft betrieben. Von den insgesamt 18 Opfern des Greinburger Hexenprozesses waren bis auf drei Personen alle Angehörige des Bauernstandes.

Die These, dass die typische Hexe eine alte, am Rande der Gesellschaft stehende Frau war, trifft für diesen Prozess nicht vorbehaltlos zu. Aus den Pfarrmatriken¹¹ geht das ungefähre Alter der Hexen zum Zeitpunkt ihrer Hinrichtung hervor:

Maria Aistleitner, ca. 60 Jahre

Maria Ennickl, über 50 Jahre

Ursula Kötterl, 30 Jahre

Magdalene Schützenberger, 44 Jahre

Maria Hinterberger, 37 Jahre

Hans Ortlehner, 31 Jahre

Eva Langedger, 31 Jahre

Diese Zahlen widerlegen die Annahme, dass gerade alte Frauen als Hexen prädestiniert gewesen wären. Es war auch nicht unbedingt die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht, die eine Hexe ausmachte. Vier Männer waren unter den Opfern des Greinburger Prozesses.

Die der alten Schönauerin zur Last gelegten Delikte reichten von Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Teilnahme am Hexensabbat über die Entwendung von Hostien

¹⁰ vgl. Heider, Johann: Der Greinburger Hexenprozess, Wien 1969, S. 2 ff.

¹¹ vgl. ebd., S. 3 ff.

und dem damit verbundenen Religionsfrevel, der Gotteslästerung bis hin zum Schadenzauber.

In Betracht zu ziehen ist, dass zumindest einige Hexen nicht die Opfer des Massenwahns waren und wegen eines oder mehrerer fiktiver Delikte starben, sondern – vorausgesetzt ihre Angaben beruhen auf der Wahrheit – durchaus wegen eines wirklich begangenen Verbrechens bestraft wurden, wie z. B. wegen der Entwendung von Hostien während der Kommunion. Auch die Gotteslästerung kann als Faktum angenommen werden.

3.1.2. Der Prozess gegen Maria Aistleitner

„Im Jahre 1694 wurde Anna Hinterreiter angeklagt und am 6.10.1694 gefänglich eingezogen. Sie denunzierte Maria Aistleitner, diese weitere 39 Personen. In der kurzen Zeitspanne zwischen Oktober 1694 und Juni 1695 wurden 18 zauberische Personen in Greinburg hingerichtet.“¹²

Am 17. März 1695 wurde mit der bei der hochgräflichen Sprinzensteinschen Landgerichtsherrschaft verhafteten alten Schönauerin das gütige Examen vorgenommen.¹³ Da man in der Güte von ihr nichts weiteres erfahren konnte, ließ man sie am ganzen Leib nach Hexenmalen bzw. Teufelszeichen untersuchen. Mit Vorliebe deutete man Hautauswüchse oder Muttermale als Hexenmale. In diese stach der Scharfrichter hinein. Zeigte man darauf keine Schmerzempfindlichkeit galt dies als ein Schuldindiz.

Man fand solche am kleinen Finger der rechten Hand und am Rücken. Das genügte, um sie peinlich zu befragen und mit Schnüren binden zu lassen. Erst nach einigem Zusprechen und Ermahnen war sie bereit, in einem Fragstück ihre Aussagen abzulegen.

Vor ungefähr zehn Jahren sei ihr gegen Ostern der Teufel in Gestalt eines Bauern erschienen und habe von ihr verlangt, sich ihm zu ergeben. Diesen Pakt habe sie

¹² Putschögl, Gerhard: Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns im 16. und 17. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs, Band 9, Graz – Wien – Köln 1968, S. 275

¹³ vgl. ebd., S. 276

mit einigen Tropfen ihres Blutes besiegelt. Daraufhin habe sie die heilige Taufe, alle Heiligen und Gott verleugnet.

Wie es bei Hexen üblich war, stigmatisierte sie der Böse. Das Zeichen auf der Achsel stamme von Kratzern durch ihren Geist, die er ihr vor fünf oder sechs Jahren zugefügt habe.

In der Folge gestand sie „Ausfahrten“ auf einer Ofengabel zum Hexensabbat. Mit einer eigens zu diesem Zweck präparierten Ofengabel sei sie zusammen mit der alten Halterin ausgefahren. Diese habe besagtes Fluginstrument „mit einer Schmier, so braun und schwarz, und nach Schwefel gestunken geschmirrt“.

Die Ausfahrten fanden jährlich zweimal statt. Zielorte waren das Lindner- und das Aglas Kreuz, die auch Schauplätze des Hexensabbats waren.

Auf die Frage, ob sie auch das „zauberische Milchmelken“ beherrsche, gab sie zur Antwort, zweimal Milch aus einem Grastuchzipfl gemolken zu haben. Aus der gewonnenen Milch habe sie dann Butter gerührt.

Zum Schluss gestand sie noch, ihren Mann und ihre Kinder dem Bösen zugeführt zu haben, ja sogar ihren Mann zweimal beim Lindner Kreuz gesehen zu haben.¹⁴

Das Leben in der Zeit zwischen ihrer Verhaftung und der Hinrichtung gestaltete sich so, dass vor der Vernehmung zwei Franziskaner jeden Tag in der Schlosskapelle eine Messe lasen. Die zur Vernehmung verwendeten Interrogatorien verfasste der Notar Dr. Pogner, von dem auch die rechtlichen Gutachten stammten.

Elias Raab, „bürgerlicher Bader und Wundarzt zu Grein“, musste zwanzig Personen, die wegen Hexerei inhaftiert waren, an verschiedenen Orten des Körpers, an denen sie nach ihren Angaben das Heilige Gut sollen eingeheilt haben, aufschneiden. Geord Sünhöringer, kaiserlicher Scharfrichter zu Linz, torquierte die Angeklagten und besorgte deren spätere Hinrichtung. Von den zahlreichen zu dieser Zeit üblichen Foltermethoden verwendete er hauptsächlich das Schnüren. Dabei war es üblich, dem Delinquenten am Vormittag seine Instrumente vorzustellen und ihn am Nachmittag zu foltern.

Die Hexen wurden in drei Partien hingerichtet, dabei zuerst mit dem Strang erdrosselt, dann verbrannt.

¹⁴ vgl. ebd., S. 278

Die Kosten des Prozesses hatten die Verurteilten und deren Angehörige zu tragen, deren Nachlässe bzw. Vermögen zu diesem Zweck von der Herrschaft eingezogen wurden.

4. DIE „ZAUBERER-JACKL-PROZESSE“ IN SALZBURG¹⁵

Es handelt sich dabei um eine miteinander verbundene Folge von Prozessen, die von 1675 bis 1690 im Erzbistum Salzburg geführt wurden.

Von den 198 in deren Verlauf Gefangengenommenen wurden 138 hingerichtet, 5 starben im Verlauf des Verfahrens, 13 wurden des Landes verwiesen, 11 Kinder unter zehn Jahren, deren Eltern hingerichtet worden waren, „waren aufzuerziehen“, 4 wurden wegen Einfältigkeit, 27 mangels an Beweisen wieder entlassen.

Unter den Hingerichteten befanden sich 36 Frauen im Alter von 11 bis 80 Jahren. Von den exekutierten Männern waren 77 nicht älter als 21 Jahre, 56 davon waren Buben im Alter zwischen 9 und 16 Jahren.¹⁶

Alle diese Personen und ihre Prozesse standen untereinander in dem Zusammenhang, dass durch „Beschreiung“ (allgemeiner Leumund) und „Gravierung“ (Nennung von Mitschuldigen im Verhör, häufig unter Foltereinwirkung) immer neue Namen auftauchten, deren Träger dann verhaftet, verhört und meist auch für schuldig befunden wurden.

Ausgelöst wurde die Lawine durch die Festnahme der etwa 50jährigen Barbara Koller, die vermutlich aus einer Werfener Abdeckerfamilie stammte und in zweiter Ehe den Freimannsknecht Kilian Tischler geheiratet hatte.

Jakob, der einzige bekannte Sohn aus dieser Ehe, sollte als „Zauberer Jackl“ eher als Phantom denn als reales Wesen den Zusammenhang der Prozesse herstellen. Ihn selbst

¹⁵ In diesem Kapitel stütze ich mich auf Nagl, Heinz: Der Zauberer-Jackl-Prozeß. Hexenprozesse im Erzbistum Salzburg 1675 – 1690, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 112/113 (1973/74) S. 385 – 539 (I.), 114 (1974) S. 79 – 241 (II.), Salzburg 1973/74 sowie auf die gleichnamige philosophische Dissertation, Innsbruck 1966, S. 364 - 420

¹⁶ vgl. ebd. (I.), S. 524 f.

konnte man nie dingfest machen, was den Gerüchten über ihn, er könne sich unsichtbar machen, könne fliegen oder sich in einen Werwolf verwandeln, unerhörten Auftrieb gab.

Spätestens als Zehnjähriger hatte er das Wanderleben eines Bettelbuben und Gelegenheitsdiebs begonnen, da es seinen Eltern und nach dem Tod seines Vaters (1664) seiner Mutter nicht gelungen war, ihre Erbschafts- und Berufsangelegenheiten in einem für sie günstigen Sinn zu regeln.

Des Landes verwiesen bettelte sie sich mit ihrem Sohn durch Oberösterreich, Kärnten und Bayern. Fallweise kam sie auch durch das Territorium des Salzburger Erzstiftes. Im Jänner 1675 wurde sie mit einem fünfzehnjährigen Buben bei einem Opferstockdiebstahl in Golling gefasst, ihr Sohn konnte fliehen.

Im August wurde Barbara wegen Diebstahl und Verzauberung von Tieren und Menschen hingerichtet, ihr Begleiter des Landes verwiesen. Gegen den Sohn ergingen mehrere Haftbefehle. Alle Bemühungen, seiner habhaft zu werden, blieben jedoch erfolglos. Es wurden sogar Prämien für seine Ergreifung ausgesetzt und die zuständigen Stellen in Kärnten, der Steiermark, Tirol, Bayern und Berchtesgaden um ihre Mithilfe gebeten.

Dem Bettlerproblem versuchte man sich durch Einsperren „bei geringer Atzung“ mit anschließendem Landesverweis zu erwehren.

Groß war auch die Zahl der Kinder, die von zu Hause fortgelaufen waren. So gab der etwa 12jährige Sepperl Mayr, der sich dem „Zauberer-Jackl“ angeschlossen hatte, an, er sei von zu Hause fortgelaufen, weil seine Eltern ihn hart gezüchtigt und grob geschlagen hätten. Als „Zauber“-Bub wurde er am 26. Mai 1678 in Salzburg erdrosselt und anschließend verbrannt, die Eltern mussten für zwei Wochen ins Gefängnis bei Wasser und Brot. Mehrfach wurden alle Eltern durch erzbischöflich-landesfürstliche Resolutionen (1675, 1678) aufgefordert, bei Tag und Nacht auf ihre Kinder aufzupassen, sie in Zucht zu halten und zum Besuch der Kinderlehren und Gottesdienste zu veranlassen.¹⁷

Wie aber wurde man Mitglied der „Zauberer-Jackl“-Bande? Geld, gutes Essen und Trinken waren die Lockmittel, mit denen Jackl seine Buben um sich sammelte. Dann gab es Rituale

¹⁷ vgl. ebd. (Diss.), S. 378

der Aufnahme in die Gemeinschaft: Jackl haben die Seinen „gemärkt“ mit einem Schnitt in den Finger, hinter das Ohr, in Arm und Bein, und mit dem austretenden Blut den Namen in ein Buch geschrieben. Der Jackl lehrte alle das Zaubern (Verwandlung, Unsichtbarmachen, Mäuse machen u.a.m.), verlangte aber unbedingten Gehorsam.¹⁸

Von seiner „Kunst“ erzählte man Ungeheures: Vor allem konnte er sich unsichtbar machen, unter Zuhilfenahme eines „schwarzen Käßls“ oder von Pulver oder durch magische Worte, um ungesehen Nahrung und anderes für sich und seine Begleiter zu organisieren, um einer Verfolgung zu entgehen, aber auch um seine Neugier in den Häusern der hohen Herren zu befriedigen und zu sehen, was sie trieben. Andererseits konnte er unsichtbar leicht andere Leute drangsalieren, aus Rache oder einfach aus Lust am Bösen. Jackl und seine Helfer erzeugten Scharen von Mäusen und Ratten. Diese fraßen die Getreidevorräte auf und drangsalierten Mensch und Tier. Selbstverständlich konnten die Mitglieder der Zauberbände auch den allgemein geglaubten und verbreiteten Schadenzauber üben: Krankheit und Tod von Mensch und Vieh sowie Wetterzauber aller Art.

In Geständnissen ist auch von rituellem Kindsmord die Rede, ferner von Verunehrung und Schmähung geheiligter Orte und Gegenstände, von der Hexerei sowie von verschiedenen Formen des Teufelspaktes.

Breiten Raum nimmt die Schmähung von Bildsäulen und Kruzifixen ein: Bilder wurden heruntergerissen und zerstört. „Unser Herr“ und „Unsere Liebe Frau“ verspottet, die Marterln angespieen, mit Kot beworfen oder auf sie uriniert.¹⁹

Es ist für das gesamte Verfahren bezeichnend, dass die Anfechtungen des Teufels gehäuft im Gefängnis auftraten und zwischen den einzelnen Verhören ganz besonders quälend und grausam waren. Der etwa 14jährige aus der Steiermark stammende Bettelbub Thomas Hasendorfer sollte, bereits zum Tod verurteilt, dem christlichen Glauben wiedergewonnen werden: Doch der Teufel war stärker als alle Bemühungen des Geistlichen und der Wille des unglücklichen Buben, der durch seine „Aussagen“ viele ins Unglück stürzte.

Obwohl bei den Kindern die gerichtliche Folter nicht angewendet werden durfte, waren sie

¹⁸ vgl. ebd. (I.), S. 418 ff.

¹⁹ vgl. ebd. (II.), S. 105

doch Quälereien aller Art ausgesetzt. Vor allem Prügel hagelte es in Hülle und Fülle. Die Angst der Kinder beflügelte ihre Phantasie ins Unermessliche. Vielfach lassen sich Realität, alltägliche magische Vorstellungen und durch Angst und Ohnmacht ausgelöste Phantasien nicht trennen.

Erwachsene entgingen in den seltensten Fällen der Folter.

Die Prozessakten spiegeln auch die soziale Realität der untersten Schicht der Gesellschaft des 17. Jahrhunderts wider: Familien ziehen voneinander getrennt, bettelnd und mit Gelegenheitsarbeit hunderte Kilometer weit durch die Gegend. Die Frauen sind häufig schwanger, Mädchen wurden frühzeitig defloriert.

Es war Taktik der Verhöre in Salzburg, zuerst die Kinder zu verhören und mit ihren phantasierten Geständnissen die Eltern so lange zu konfrontieren, bis sie unter schwersten Foltern entweder gestanden, was man hören wollte, und daher hingerichtet werden konnten, oder im Gefängnis starben.²⁰

Diese Prozesse, die sich auf das gesamte erzstiftliche Territorium erstreckten und zentral organisiert wurden (alle Gefangenen mussten von den einzelnen Landgerichten in die Stadt Salzburg transportiert werden, wo ihnen der Prozess gemacht wurde), haben in der Folgezeit die Person des Erzbischofs Max Gandolph von Khuenburg scharfer Kritik ausgesetzt.²¹

Beachtlich war auch der Druck von unten: Während die einen ihrer Angst und dem Unmut durch Anzeigen Ausdruck gaben und wieder andere durch Beschuldigungen vielleicht ihren eigenen Kopf aus der Schlinge zu ziehen trachteten, war es anderen um den Verdienst zu tun, den eine Denunziation einbrachte. Diese Belohnungen waren vergleichsweise gering, für die armen Anzeiger aber dennoch Geld genug, einen Verrat zu begehen.

Die Hauptausgabeposten betrafen jedoch die Entlohnungen der Gerichtsdienner für ihre „bemühungen“. Insgesamt wurden die „Malefizunkosten“ für 1677/78 mit etwa 5.300 Reichsthalern angegeben, die zu einem Großteil die Salzburger Hofkammer, das Salzburger Stadtgericht und die einzelnen Landgerichte zu tragen hatten. Von den Verurteilten konfisziertes

²⁰ vgl. ebd. (II.), S. 173 f.

²¹ vgl. Byloff, Fritz: Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern, Berlin 1934, S. 116

Vermögen fiel dagegen kaum ins Gewicht. Falls es sich feststellen ließ, wurde es zur Bestreitung der Ausgaben herangezogen.²²

Eine ähnlich organisierte Vernichtungsmaschinerie wie in Salzburg hat in den österreichischen Ländern unter habsburgischer Herrschaft nicht stattgefunden. Was den Unterschied ausmachte, war die Vorstellung der landesfürstlichen Obrigkeit, gegen eine umfassende Verschwörung in einer umfassenden Aktion vorgehen zu müssen. Die Salzburger Prozesse haben auch in Tirol und in der Steiermark Prozesse zur Folge gehabt. In diesen Fällen arbeiteten die Regierungen mit dem Salzburger Hofrat zusammen.

5. Resumee

Die Hexenverfolgung beruhte auf rechtlichen und theologischen Traditionen. Sie dauerte über zwei Jahrhunderte. Die feste Grundlage einer Geschichte der Hexenprozesse ist die Feststellung, dass die große „Jagd“ mit Hilfe amtlich kontrollierter Prozesse geführt wurde, die weder einen Massenmord noch eine Lynchjustiz darstellten.

Insgesamt haben die Hexenverfolgungen in den Jahren zwischen 1400 und 1750 in ganz Europa etwa 50.000 bis 80.000 Menschen das Leben gekostet. Dies ist eine Zahl, die zwar nicht den in den Medien in diesem Zusammenhang heute oft genannten sensationellen Angaben von über einer Million Opfern entspricht, stellt aber immer noch eine beträchtliche und tragische Zahl dar.²³ Denn zwei Drittel bis vier Fünftel der Betroffenen waren unschuldige Frauen, die weder einem Geheimkult angehörten, noch einen Schadenzauber verübten. Die Frauenforschung spricht neuerdings im Zusammenhang mit den Hexenverfolgungen von einem „Holocaust der Frauen“.

Mit dem Regierungsantritt Maria Theresias erfuhr die Strafgesetzgebung in Österreich eine Wende. Im 1768 erlassenen Strafgesetzbuch *Constitutio Criminalis Theresiana* wurden auch das Verbrechen und die entsprechenden Strafen behandelt. Kaiser Joseph II strich 1787 das Delikt der Zauberei und Hexerei endgültig aus dem Strafkodex. Dadurch brachte die staatlich verordnete Aufklärung die Hexenverfolgung zum Erliegen.²⁴ Der Aberglaube ist allerdings auch heute nicht ausgestorben. Immer mehr Menschen tendieren dazu, sich ihre Zukunft von

²² vgl. Nagl, Heinz: Der Zauberer-Jackl-Prozeß. Hexenprozesse im Erzbistum Salzburg 1675 – 1690, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 112/113 (1973/74) (I.), Salzburg 1973/74, S. 514 ff.

²³ Schwerhoff, Gerd: Rationalität im Wahn. Zum gelehrten Diskurs über die Hexen in der früheren Neuzeit, in: Jahrbuch für Universalgeschichte, Band 37, Freiburg – München 1986, S.45

²⁴ Kofler, Lydia: Hexen- und Zaubereiprozesse in Tirol, Dipl., Innsbruck, 1997, S.62f

Wahrsagern prophezeien zu lassen.

Frühere Historiker waren überzeugt, den „Wahn“ endgültig überwunden zu haben. Angesichts des heute religiös motivierten weltweiten Terrors fundamentalistischer Muslime, besteht diese Gewissheit leider nicht mehr. Stehen die „modernen“ Dschihadis mit ihrer fundamentalistischen Auslegung des Koran und mit der von ihnen propagierten Verweigerung der Gewissensfreiheit heute da, wo das christliche Europa am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit war? Sind die heute weltweit agierenden Terroristen den Hexenverbrennern vergangener Jahrhunderte nicht sehr ähnlich?

BIBLIOGRAFIE

- Byloff, Fritz: Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern, Berlin 1934
- Heider, Johann: Der Greinburger Hexenprozess, Wien 1969
- Kofler, Lydia: Hexen- und Zaubereiprozesse in Tirol, Dipl., Innsbruck 1997, S. 62f
- Nagl, Heinz: Der Zauberer-Jackl-Prozeß. Hexenprozesse im Erzbistum Salzburg 1675 – 1690, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 112/113 (1973/74) S. 385 – 539 (I.), 114 (1974) S. 79 – 241 (II.), Salzburg 1973/74; gleichnamige philosophische Dissertation, Innsbruck 1966, S. 364 - 420
- Putschögl, Gerhard: Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns im 16. und 17. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs, Band 9, Graz – Wien – Köln 1968
- Schwerhoff, Gerd: Rationalität im Wahn. Zum gelehrten Diskurs über die Hexen in der früheren Neuzeit, in: Jahrbuch für Universalgeschichte, Band 37, Freiburg – München 1986
- Valentinitsch, Helfried: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark, Graz 1987